

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die interkommunale Zusammenarbeit zur Vorbereitung eines gemeinsamen interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes (IKG) sowie zur Regelung der Vorlaufkosten und der Ableitung künftiger Gesellschafteranteile

zwischen

1. Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Steffen Amme
2. Stadt Falkenstein/Harz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rico Röse
3. Stadt Seeland, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Robert Käsebier
4. Stadt Arnstein, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Janet Klaus

– nachfolgend gemeinsam „Kooperationsstädte“ – genannt

Präambel

Die Kooperationsstädte beabsichtigen, ein gemeinsames interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln. Es besteht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit stets partnerschaftlich und vertrauensvoll erfolgen wird. Bis zur Gründung einer möglichen Entwicklungsgesellschaft gegebenenfalls in der Rechtsform einer GmbH entstehen Vorlaufkosten. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit, die Kostentragung, die Abrechnung sowie die Ableitung der künftigen Gesellschafteranteile.

§ 1 Rechtsnatur, Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA).
- (2) Diese Vereinbarung ist zugleich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von § 54 Satz 1 VwVfG.
- (3) Für Abschluss, Form, Wirksamkeit, Genehmigungserfordernisse, Nichtigkeit, Anpassung und Kündigung gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 54 bis 62 VwVfG, insbesondere:
 - § 56 Abs. 1 VwVfG (Austauschvertrag),
 - § 57 VwVfG (Schriftform),
 - § 58 Abs. 1 VwVfG (Genehmigung bei gesetzlicher Anordnung),
 - § 59 Abs. 1 VwVfG (Nichtigkeit),
 - § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VwVfG (Anpassung/Kündigung),
 - § 62 Satz 2 VwVfG i. V. m. den Vorschriften des BGB (entsprechende Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften, soweit passend).

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck dieser Vereinbarung ist die interkommunale Zusammenarbeit der Kooperationsstädte zur Vorbereitung, Planung und Initiierung der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes (IKG), einschließlich der Organisation der Vorlaufphase bis zur Gründung einer Entwicklungsgesellschaft, gegebenenfalls in der Rechtsform einer GmbH unter Beachtung der §§ 129 ff. KVG LSA.
- (2) Gegenstand ist insbesondere die Regelung
 - der in der Vorlaufphase entstehenden Aufgaben- und Kostenarten,
 - der Kostenverteilung und Abrechnung,
 - eines Freigabe- und Budgetverfahrens,
 - der Ableitung der künftigen Gesellschafteranteile der Kooperationsstädte an einer zu gründenden Entwicklungsgesellschaft, gegebenenfalls in der Rechtsform einer GmbH.

§ 3 Aufgaben in der Vorlaufphase

- (1) In der Vorlaufphase werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Vorbereitung der Gründung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft, gegebenenfalls in der Rechtsform einer GmbH (Gesellschaftsvertrag, Stammkapital, Organe, Beteiligungsmanagement),
 - Anlaufmaßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Gesellschaft,
 - Beauftragung externer Dienstleistungen (z. B. Rechts-/Steuerberatung, Gutachten, Projektsteuerung),
 - Koordination der Abstimmungen zwischen den Kooperationsstädten.
- (2) Jede Kooperationsstadt stellt die Herbeiführung der erforderlichen kommunalen Beschlüsse nach Maßgabe der Vorschriften des KVG LSA sicher.

§ 4 Kostenarten/Abgrenzung

- (1) Vorlaufkosten im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich:
 - Gründungskosten der Entwicklungsgesellschaft, gegebenenfalls in der Rechtsform einer GmbH,
 - Anlaufkosten für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Entwicklungsgesellschaft,
 - Kosten für externe Dienstleistungen (z.B. auch externe Planungskosten, inklusive Kosten für Bauleitplanung)
 - sonstige unmittelbar projektbezogene Auslagen, soweit sie nach § 7 freigegeben wurden.
- (2) Verwaltungskosten (insb. Personal- und Sachkosten der jeweiligen Stadtverwaltung) trägt jede Kooperationsstadt selbstständig. Sie sind nicht Bestandteil der Vorlaufkosten und werden unter den beteiligten Kooperationsstädten nicht ausgeglichen.
- (3) Durch diese Vereinbarung wird keine Bindung oder Verpflichtung der Kooperationsstädte für spätere Investitions-, Folge- oder Betriebskosten begründet, die über die in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelte Vorlaufphase hinausgehen.

Jede weitergehende finanzielle Beteiligung nach der Vorlaufphase bleibt gesonderten vertraglichen Regelungen und den entsprechenden Beschlüssen der Vertretungskörperschaften der beteiligten Kooperationsstädte vorbehalten.

- (4) Die Vorlaufkosten für das Gesamtprojekt werden vorab verbindlich gedeckelt. Die absolute Obergrenze für sämtliche gemeinschaftlich getragenen Vorlaufkosten der Vorlaufphase beträgt maximal 150.000 EUR. Sobald die kumulierten Vorlaufkosten einen Schwellenwert von 80 % dieser Gesamtsumme erreichen, tritt die Steuergruppe unverzüglich zusammen, um sich über das weitere finanzielle Vorgehen oder eine schriftliche Vertragserweiterung abzustimmen.

§ 5 Kostenverteilung (Vorlaufkosten)

- (1) Die Vorlaufkosten nach § 4 Abs. 1 werden im folgenden Verhältnis getragen:
 - Stadt Aschersleben: 55 %
 - Stadt Falkenstein/Harz: 15 %
 - Stadt Seeland: 15 %
 - Stadt Arnstein: 15 %
- (2) Die Kostenverteilung gilt für alle nach § 7 freigegebenen Maßnahmen.

§ 6 Federführung, Abrechnung, Nachweis

- (1) Die Stadt Aschersleben zeichnet für die ordnungsgemäße Abwicklung und Abrechnung der Vorlaufkosten verantwortlich. Die Abrechnung wird innerhalb der Stadtverwaltung Aschersleben vorgenommen.
- (2) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, die geprüften Rechnungen entgegenzunehmen, sachlich und rechnerisch zu prüfen, Zahlungen zu leisten und die anteiligen Erstattungsansprüche gegenüber den übrigen Kooperationsstädten geltend zu machen.
- (3) Die Stadt Aschersleben führt einen prüffähigen Nachweis (Belege, Verträge/Beauftragungen, Leistungsnachweise, Zahlungsnachweise, Freigaben nach § 7) und stellt diesen den übrigen Kooperationsstädten auf Anforderung zur Verfügung.

§ 7 Freigabe- und Budgetverfahren

- (1) Vorlaufkosten dürfen nur ausgelöst werden, wenn sie
 - vom Zweck dieser Vereinbarung gedeckt sind und
 - vor Beauftragung/Erwerb durch ein gemeinsames Freigabeverfahren unter Beachtung der Absätze (3) und (4) genehmigt wurden.
- (2) Die Kooperationsstädte gründen eine Steuergruppe, bestehend aus den 4 Hauptverwaltungsbeamten als stimmberechtigte Personen bzw. den von diesen bevollmächtigten Vertretern. Die Steuergruppe beschließt Freigaben.
- (3) Freigaben erfolgen
 - bis zu einem Betrag von 1.500 EUR durch den Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben
 - bei einem Betrag von mehr als 1.500 Euro bis 5.000 EUR je Einzelmaßnahme durch Mehrheitsbeschluss (3 von 4 Stimmen),

- bei darüberhinausgehenden Beträgen durch einstimmige Beschlüsse.

(4) Dringliche Maßnahmen können im Ausnahmefall durch die Stadt Aschersleben vorfinanziert werden, wenn ein unaufschiebbarer Handlungsbedarf zur Abwendung von Nachteilen besteht und die Steuergruppe unverzüglich nachträglich befasst wird. Eine Kostenerstattungspflicht für die übrigen Kooperationsstädte entsteht erst nach nachträglicher Freigabe.

(5) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die eine Blockade in der Steuergruppe auslösen (insbesondere bei Beschlüssen, die Einstimmigkeit erfordern), wird ein strukturiertes Konfliktlösungsverfahren eingeleitet. Die Hauptverwaltungsbeamten verpflichten sich, binnen 14 Tagen nach Feststellung der Blockade zu einer Einigungskonferenz zusammenzutreten. Führt diese nicht zu einem Ergebnis, wird ein externer, neutraler Mediator (z. B. über den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt) bestellt. Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Kommunen anteilig nach dem Schlüssel des § 5 Abs. 1.

§ 8 Abrechnungsturnus, Fälligkeit

- (1) Die Stadt Aschersleben rechnet die Vorlaufkosten quartalsweise (Stichtage: 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) oder anlassbezogen bei Erreichen eines Abrechnungsvolumens von 10.000 EUR im Einzelfall ab.
- (2) Erstattungsbeträge sind 30 Kalendertage nach Zugang der Abrechnung fällig.

§ 9 Fördermittel / Erstattungen

- (1) Von Dritten gewährte Fördermittel oder sonstige Erstattungen, die Vorlaufkosten betreffen, sind kostenmindernd zu berücksichtigen.
- (2) Soweit keine zweckgebundene Zuordnung vorgegeben ist, erfolgt die Verteilung entsprechend § 5.

§ 10 Ableitung der Gesellschafteranteile

- (1) Das Kostenverteilungsverhältnis nach § 5 gilt analog als Grundlage für die Gesellschafteranteile einer noch zu gründenden interkommunalen Entwicklungsgesellschaft (gegebenenfalls in der Rechtsform einer GmbH) ohne private Investorenanteile:
 - Aschersleben 55 %
 - Falkenstein/Harz 15 %
 - Seeland 15 %
 - Arnstein 15 %.
- (2) Sofern private Investoren an der noch zu gründenden interkommunalen Entwicklungsgesellschaft (gegebenenfalls in der Rechtsform einer GmbH) beteiligt werden, werden die kommunalen Gesellschafteranteile prozentual im gleichen Verhältnis nach § 5 auf die verbleibenden kommunalen Anteile angewendet (proportionale Reduktion).
- (3) Die konkrete Ausgestaltung (Stammkapital, Einlagen, Nebenleistungen, Gesellschafterdarlehen, Nachschusspflichten, Gewinnverwendung, Stimmrechte, Sperrminoritäten) bleibt dem späteren Gesellschaftsvertrag, der Gesellschaftervereinbarung und den kommunalrechtlich erforderlichen Beschlüssen vorbehalten.
- (4) Es wird ausdrücklich klargestellt, dass aus dieser Vereinbarung keine rechtliche Verpflichtung zur tatsächlichen Gründung einer Entwicklungsgesellschaft folgt. Die Gründung sowie die Beteiligung hieran bedürfen jeweils gesonderter und eigenständiger Beschlüsse der Vertretungskörperschaften der beteiligten Kooperationsstädte.

§ 11 Arbeitsergebnisse / Nutzungsrechte

- (1) Gutachten, Planungsunterlagen, Konzepte und sonstige Arbeitsergebnisse, die aus Vorlaufkosten finanziert werden, stehen den Kooperationsstädten zur gemeinsamen Nutzung zu.
- (2) Soweit Rechte (z. B. Nutzungsrechte) übertragen werden müssen, stellen die Kooperationsstädte sicher, dass die Nutzungsrechte so eingeräumt werden, dass eine spätere noch zu gründende interkommunale Entwicklungsgesellschaft (gegebenenfalls in der Rechtsform einer GmbH) diese übernehmen kann.
- (3) Für den Fall, dass das Projekt endgültig scheitert oder einvernehmlich nicht umgesetzt wird, erfolgt die Abwicklung der Vorlaufphase nach folgenden Regeln:
 - Sämtliche bis zum Abbruch rechtswirksam freigegebenen Kosten werden nach dem Schlüssel des § 5 Abs. 1 endabgerechnet.
 - Alle bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse, Gutachten und Planungsdaten verbleiben im Miteigentum aller Kooperationsstädte; jede Stadt behält ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, kostenloses Nutzungsrecht für eigene kommunale Zwecke.

§ 12 Änderung der Verhältnisse

Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die tatsächlichen und/oder rechtlichen Grundlagen wesentlich ändern, so sind die Kooperationsstädte zu einer Anpassung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung verpflichtet.

§ 13 Laufzeit, Beendigung, Anpassung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung und erfolgter Bekanntmachung unter Berücksichtigung der Regelungen im § 15 in Kraft.
- (2) Sie endet mit
 - a) der wirksamen Gründung einer interkommunalen Entwicklungsgesellschaft (gegebenenfalls in der Rechtsform einer GmbH) und Übernahme der Vorlaufkostenregelung in geeigneter Form oder
 - b) einem gemeinsamen Aufhebungsbeschluss aller Kooperationsstädte.
- (3) Im Übrigen gelten für die Anpassung und Kündigung der Vereinbarung ergänzend § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VwVfG.
- (4) Der vorzeitige Austritt (ordnungsgemäße Kündigung) einer einzelnen Kommune ist nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Die austretende Kommune bleibt verpflichtet, ihren Kostenanteil nach § 5 Abs. 1 für alle Maßnahmen zu tragen, die vor dem Wirksamwerden ihres Austritts formell beschlossen und beauftragt wurden. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vorlaufkosten besteht nicht. Die verbleibenden Kommunen führen das Projekt fort.
- (5) Die wegfallenden Kostenanteile werden zu gleichen Teilen auf die verbliebenen Kooperationsstädte aufgeteilt.

§ 14 Haftungsverteilung im Innenverhältnis

- (1) Die Kooperationsstädte haften im Innenverhältnis für Schäden, die aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die Dritten gegenüber entstehen und die auf einem ordnungsgemäßen, gemeinschaftlich gefassten Beschluss der Steuergruppe beruhen, haften die Kooperationsstädte im Innenverhältnis proportional entsprechend ihrer Kostenbeteiligungsquote nach § 5 Abs. 1. Die verschuldensunabhängige Haftung nach zivilrechtlichen Vorschriften (BGB) im Innenverhältnis wird hiermit ausgeschlossen.

§ 15 Genehmigungserfordernisse und Rechtswirksamkeit

Jede Kooperationsstadt prüft unverzüglich nach Unterzeichnung, ob für diese Vereinbarung aufsichtsbehördliche Genehmigungserfordernisse nach dem KVG LSA oder GKG LSA bestehen. Sollte eine erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde versagt oder unter Bedingungen erteilt werden, die die wirtschaftliche oder strategische Zielsetzung dieser Vereinbarung wesentlich verändern, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über eine rechtskonforme Anpassung des Vertrages einzutreten. Bis zu einer Neuregelung ruhen die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 57 VwVfG der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt; die Kooperationsstädte verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- (3) Jede Kooperationsstadt erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.
- (4) Die Bekanntmachung dieser Vereinbarung erfolgt nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA i. V. m. § 9 KVG LSA.

TT.MM.2026

Amme

Oberbürgermeister

Stadt Aschersleben



Klaus

Bürgermeisterin

Stadt Arnstein



Röse

Bürgermeister

Stadt Falkenstein/Harz



Käsebier

Bürgermeister

Stadt Seeland

